

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 12.08.2024
BV-0084/2024
öffentlich

| | |
|-------------|----------------------|
| Amt: | Bau- und Ordnungsamt |
| Bearbeiter: | Anna-Lena Groß |

| | |
|---------------|------------|
| Datum: | 17.07.2024 |
| Aktenzeichen: | |

| Gremien: | Datum: | TOP: | Beschlussvorschlag: | | | Abstimmungsergebnis: | | |
|---------------------------|------------|------|---------------------|--------|--------|----------------------|--------|---------|
| | | | angen. | abgel. | geänd. | angen. | abgel. | enthal. |
| Ortschaftsrat Meitzendorf | 27.08.2024 | | | | | | | |
| Ortschaftsrat Ebendorf | 28.08.2024 | | | | | | | |
| Ortschaftsrat Barleben | 29.08.2024 | | | | | | | |
| Finanzausschuss | 05.09.2024 | | | | | | | |
| Hauptausschuss | 17.09.2024 | | | | | | | |
| Gemeinderat | 24.09.2024 | | | | | | | |

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

9. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes
"Untere Ohre"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 9. Änderungssatzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Die seit 2015 bestehende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ soll mit der 9. Änderungssatzung aktualisiert werden, da sich die Umlagesätze aufgrund des Bescheides des Unterhaltungsverbandes geändert haben. Die Berechnung ergibt sich wie folgt:

Der **Flächenbeitrag** ergibt sich aus dem Verhältnis des Flächenbeitrages der Gemeinde und der Gemeindefläche im Gebiet des Unterhaltungsverbandes. Aus dem Bescheid vom Unterhaltungsverband ergibt sich:

| | |
|---|--------------|
| Haushaltsvolumen Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung: | 945.960,77 € |
| Kostenerstattung vom UV an das Land: | 147.651,20 € |
| Abzgl. Verwaltungskosten Kostenerstattung 1. Ordnung: | 5.251,00 € |

| | |
|----------------|-----------------------|
| Gesamtvolumen: | <u>1.088.360,97 €</u> |
|----------------|-----------------------|

Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet 14 %

- 86 % vom Gesamtvolumen = 935.990,43 €
- Dieser Flächenbeitrag wird durch die Gesamtfläche im Verbandsgebiet geteilt: 935.990,43 € / 103.760,7222 ha
- Daraus ergibt sich der umlagefähige Flächenbeitrag von **9,02 €/ha** (vgl. 2023: 9,02 €/ha)

Der Flächenbeitrag hat sich auf Grundlage der im Bescheid angegebenen Berechnungseinheiten im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöht. Betroffen vom Flächenbeitrag sind alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Umlage der kalkulierten Verwaltungskosten erfolgt als Anrechnung auf den Flächenbeitrag. Eine Übersicht über die Berechnung der Verwaltungskosten finden sich im Anhang zu dieser Beschlussvorlage.

Der **Erschwernisbeitrag** ist nur für die Grundstücke zu zahlen, für die keine Grundsteuer A erhoben wird. Dies betrifft dementsprechend die versiegelten Flächen oder solche, die als Bauerwartungsland gelten, teilweise Freiflächen und alle Grundstücke denen es an der für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung typische Großflächigkeit mangelt.

Berechnung:

Einwohner (9.238) x Einwohnerbeitrag lt. Bescheid (0,80 €) = 7.390,40 €

- Gesamtfläche Gemeinde 2.974,77 ha abzgl. land- und forstwirtschaftliche Flächen 1989 ha = 985,77 ha
- 7.390,40 € : 985,77 ha = 7,4971 €/ha gerundet **7,50 €/ha** (vgl. 2023: 7,55 €/ha)

Sinn und Zweck der Umlage ist in erster Linie die Refinanzierung an die Gemeinde durch die Eigentümer um die Kosten, die sich aus dem Beitragsbescheid ergeben, teilweise zu decken. Das Bundesverwaltungsgericht führte mit seinem Urteil vom 11.07.2007 aus, dass der eigentliche Nutzen der Gewässerunterhaltung den Grundstückseigentümern unmittelbar zukommt. Sie genießen die Vorteile der Verbandstätigkeit indem sie von der Verantwortung für die Gewässerunterhaltung entlastet werden (vgl. § 28 Abs 3. Wasserverbandsgesetz). Die Beitragsumlage wird demnach als „Solidarbetrag“ an die Gemeinde bezahlt, die wiederum so Ihre Kosten an den Unterhaltungsverband stückweise deckt.

Auf den Flächenbeitrag werden zusätzlich die Verwaltungskosten gerechnet. Diese betragen entsprechend der Kostenkalkulation 1,34 €/ha und sind mit dem Flächenbeitrag ebenfalls pro Hektar zu zahlen, diese Vorgehensweise wird vom Ministerium für Umweltschutz, Landwirtschaft und Energie empfohlen. Das Recht zur Umlage der Verwaltungskosten ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Wassergesetz LSA. Die Verwaltungskosten sind in jedem Jahr neu zu kalkulieren.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

| | | | |
|---|---|--|---|
| 1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) € | 2) Jährliche Folgekosten/ -lasten € | 3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € € | 4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten) € |
|---|---|--|---|

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | betreffende Buchungsstelle |
|---|---|-------------------------------|

Anlagen

1_9. Änderungssatzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

2_Beitragbescheid Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ 2024